

Anordnung über die Stahlberatungsstelle

vom 2. Juli 1973

§ 1

Die Stahlberatungsstelle ist die zentrale Gutachterstelle für die volkswirtschaftlich richtige Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse. Als Organ des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali nimmt sie staatliche Befugnisse zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung von Stahl und NE-Metallen wahr. Sie führt die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Herstellern und Bedarfsträgern metallurgischer Erzeugnisse, mit den wirtschaftsleitenden und bilanzierenden Organen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen durch.

Werkstoff einsatzberatung

§ 2

(1) Die Stahlberatungsstelle berät die Bedarfsträger und orientiert sie auf die vorrangige Verwendung metallurgischer Erzeugnisse aus der Produktion der DDR und der anderen sozialistischen Länder, insbesondere der UdSSR, sowie auf die Beachtung der dafür bestehenden technischen Lieferbedingungen. Sie überwacht und kontrolliert den ökonomisch und technisch richtigen Einsatz sowie die sparsame Verwendung metallurgischer Erzeugnisse. Besondere in Rechtsvorschriften festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle unterbreitet den Bedarfsträgern Vorschläge für die Substitution von Stahl und NE-Metallen durch volkswirtschaftlich günstigere Werkstoffe. Dabei arbeitet sie mit den Werkstoffberatungsstellen anderer Bereiche der werkstoffherstellenden Industrie zusammen. Sie gibt den für die Bedarfsträger zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden Organen Empfehlungen zur Durchsetzung der Substitution.

§ 3

Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die Bedarfsträger über die technisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl und NE-Metallen hinsichtlich Marke, Lieferform und Behandlung zu beraten. Sie hat das Recht, von den Bedarfsträgern den Nachweis über den technisch-ökonomisch begründeten Materialeinsatz unter Anwendung von ergebnisbezogenen Normen und Kennziffern der Materialökonomie zu verlangen.

Erteilung von staatlichen Prüfbescheiden

§ 4

(1) Jede Neu- und Weiterentwicklung von Technologien oder Konstruktionen der Serienproduktion bedarf hinsichtlich des Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse der staatlichen Genehmigung, wenn das Vorzugssortiment gemäß § 12 nicht eingehalten wird.

(2) Die Bedarfsträger metallurgischer Erzeugnisse haben die Unterlagen über die für solche Neu- oder Weiterentwicklungen vorgesehenen Materialien und Sortimente bis spätestens zur Entwicklungsstufe K 5* unaufgefordert der Stahlberatungsstelle zur Prüfung vorzulegen, unabhängig von der Festlegung der Überprüfung gemäß Abs. 4.

(3) Die Stahlberatungsstelle prüft die Unterlagen hinsichtlich der Materialökonomie.

(4) Die Stahlberatungsstelle legt jährlich mit den Bedarfsträgern die Kontrollpläne über durchzuführende Überprüfungen fest.

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.

§ 5

(1) Die Stahlberatungsstelle fertigt über die Prüfungen gemäß § 4 einen staatlichen Prüfbescheid aus. In diesem Prüfbescheid können verbindliche Auflagen zur Veränderung der Materialauswahl erteilt werden.

(2) Der Prüfbescheid stellt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erteilten Auflagen die staatliche Genehmigung für die getroffene Materialauswahl dar und berechtigt zur Bestellung des Materials im Rahmen der Bilanzanteile.

(3) Gegen eine Auflage gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung der schriftliche Einspruch bei der Stahlberatungsstelle zulässig. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist er von der Stahlberatungsstelle innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zur endgültigen Entscheidung zu übergeben,

Materialwirtschaft

§ 6

(1) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe für metallurgische Erzeugnisse bei der Wahrnehmung der Bilanzverantwortung zu unterstützen. Dabei hat sie in Zusammenarbeit mit diesen Organen besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Anwendung der Normative der Materialwirtschaft bei den Fonds- und Bedarfsträgern metallurgischer Erzeugnisse,
2. Prüfung der Bedarfsanmeldungen (nach Menge und Sortiment) hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft und der Übereinstimmung mit dem Produktionsplan und dem Materialbedarfsplan des Bedarfsträgers,
3. Prüfung der Bestandsentwicklung und Erfassung von Überplanbeständen,
4. Prüfung des Bedarfs an spezifischen Importmaterialien und ihres effektivsten Einsatzes.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, von den Bedarfsträgern und deren wirtschaftsleitenden Organen die Nachweisführung für den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und die Bestände anhand bestätigter Normative der Materialwirtschaft oder Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft zu fordern. Sie ist berechtigt, Bestellungen und Lieferverträge für metallurgische Erzeugnisse mit dem Ziel der Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung metallurgischer Erzeugnisse zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, bei technisch-ökonomisch oder volkswirtschaftlich unbegründetem Bedarf und ungerechtfertigten Beständen dem Bedarfsträger und dem bilanzierenden Organ Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 1

(1) Bei vorgesehenen Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, die erhöhte Anforderungen an die zur Verarbeitung gelangenden metallurgischen Erzeugnisse stellen, wie z. B. Oberflächenbeschaffenheit, Toleranzen, Fixmaße, Geradheit, haben die Bedarfsträger zu der Investitionsentscheidung die Zustimmung der Stahlberatungsstelle einzuholen. Die Zustimmung erstreckt sich auf den vorgesehenen Materialeinsatz.

(2) Die Stahlberatungsstelle begutachtet wichtige Investitionsvorhaben der Metallurgie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Senkung spezifischer Importe und zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Qualitätskontrolle

§ «

(1) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle der Metallurgie über die Bewährung metallurgischer Erzeugnisse bei der Verarbeitung und im Finalprodukt aus.